

**Bericht des Ausschusses
für Verfassung und Verwaltung
betreffend das Gesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz
ergänzt wird
(7. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz)**

(L-217/11-XXII)

Durch die 2. Beamten-Dienstrechtsgesetz-Novelle 1984, BGBl. Nr. 550, wurde die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung für Beamte in der Form eingeführt, daß unter bestimmten Voraussetzungen die Wochendienstzeit auf die Hälfte herabgesetzt werden kann.

Das Pensionsgesetz 1965 wurde folgerichtig durch das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1984, BGBl. Nr. 548, dahingehend ergänzt, daß Zeiten der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte für die Bemessung des Ruhegenusses und der Ruhegenußzulage im halben Ausmaß zu berücksichtigen sind.

Durch die 24. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz wird die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte auch für Beamte des Landes Oberösterreich vorgesehen.

Aus diesem Grund ist auch das Pensionsgesetz 1965, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht, entsprechend abzuändern bzw. zu ergänzen.

Kompetenzrechtlich ist das Gesetz dem Art. 21 B-VG. zuzuordnen.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz ergänzt wird (7. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz), beschließen.

Linz, am 29. März 1985

Dr. Hofer
Obmann-Stellvertreter

Dr. Pühringer
Berichterstatter

G e s e t z

vom _____,

mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz ergänzt wird (7. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 6. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz LGBl. Nr. ____/1985), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als ruhegenußfähige Dienstzeit gilt die Zeit, die der Beamte im bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat. Die Zeit, in der die Wochendienstzeit des Beamten nach § 28 a der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Dienstpragmatik herabgesetzt gewesen ist, gilt zur Hälfte als ruhegenußfähige Dienstzeit. Ausgenommen von der Regelung des ersten und zweiten Satzes ist die Zeit eigenmächtigen und unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen. Die Bestimmungen über die Ruhegenußfähigkeit der Zeit einer Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge bleiben unberührt. Der im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Karenzurlaub nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, gilt als ruhegenußfähige Dienstzeit.“

2. Dem § 12 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Zeit, in der die Wochendienstzeit des Beamten nach § 28 a der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Dienstpragmatik herabgesetzt gewesen ist, ist hiebei im halben Ausmaß zu berücksichtigen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.